

**Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung
(Stand: 8. November 2022)**

Hinweise: Die Satzung gilt in dieser Fassung seit dem 1. Januar.2023. Die zugrundeliegenden gesetzlichen Ermächtigungen sind in den Präambeln der in den Amtsblättern jeweils veröffentlichten (Änderungs-)Satzungen enthalten. Der hier wiedergegebene Text ist sorgfältig erstellt, maßgeblich sind jedoch nur die Veröffentlichungen im Amtsblatt.

**Satzung
der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von
Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)
vom 26.November 2018**

(Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 33 vom 14. Dezember 2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 8. November 2022, Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 28 vom 9. Dezember 2022).

§ 1 Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Oldenburg werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

(1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Kosten zu Grunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Kosten nach dieser Satzung zuzüglich der Umsatzsteuer entsprechend der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

§ 3 Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

(6) Von einer Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Gebühr von 5,00 Euro nicht erreicht wird, oder der Aufwand für die Festsetzung und Einziehung der Kosten größer ist als die zu erhebenden Kosten.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Sofern ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 25 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 von Hundert.

(3) Wird ein Bescheid über einen förmlichen Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Ausbildungsstätten und Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen zu fertigen sind,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. Bescheinigungen in Steuersachen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder der Aufwand für die Festsetzung und Einziehung der Gebühr höher ist als die zu erhebende Gebühr.

(3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.

Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Auslagen können insbesondere Aufwendungen sein für:

1. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
2. technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen,
3. Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,
4. Dienstreisen und Dienstgänge,
5. Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
6. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen,
7. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
8. Telekommunikations- und Postdienstleistungen,
9. die Beförderung und Verwahrung von Sachen sowie
10. anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit und Beitreibung der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Die Beitreibung der Verwaltungskosten erfolgt nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 10 Säumniszuschlag

(1) Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf 50 Euro nach unten abzurunden.

(2) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Stadtkasse oder Zahlstelle der Tag des Eingangs;

2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Stadt Oldenburg, an dem der Betrag der Kasse oder Zahlstelle gutgeschrieben wird.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Oldenburg auf dem Gebiet des eigenen Wirkungsbereiches vom 16. Dezember 1997 in der Fassung vom 19. Dezember 2016 außer Kraft.

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Euro |
|-------------|---|----------------------|
| 1.3.4 | Extras Schneiden je m ² (DIN A 0) Falten je m ² (DIN A 0) Heftstreifen je Stück | 1,05 1,16 0,06 |
| | <p>Alle Tarife der lfd. Nr. 1.3 beziehen sich auf das Format DIN A 0. Für kleinere Formate (DIN A 1 bis DIN A 3) halbieren sich die jeweiligen Sätze je Format. Für DIN A 4 gilt der Satz für DIN A 3. Bei Zwischenformaten gilt jeweils die Stufe des größeren Formats. Für größere Formate als DIN A 0 wird das tatsächlich verwendete Flächenmaß des verwendeten Materials mit dem m²-Satz multipliziert.</p> | |
| 1.4 | Vervielfältigungen mit Fotokopierern | |
| 1.4.1 | Papier DIN A 4 DIN A 3 | 0,25 0,50 |
| 1.4.2 | Folie DIN A 4 | 1,00 |
| 1.5 | Vervielfältigungen mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage *) | |
| 1.5.1 | bis zu 10 Stück je Seite | 2,00 |
| 1.5.2 | bis zu 50 Stück je Seite | 3,00 |
| 1.5.3 | bis zu 100 Stück je Seite | 3,60 |
| 1.5.4 | bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag entsprechend der Größe. | 1,30 1,00 |
| | <p>Beispiel: Es soll ein Druckstück von 90 Seiten Umfang für verschiedene Interessenten in einer Gesamtauflage von 9 Exemplaren angefertigt werden. Hierfür ergeben sich folgende Werte: S = 90, T = 2,00 Euro, A = 9 Nach der Formel $\frac{S \times T}{A}$ sind für ein Exemplar dieses Druckstücks 20,00 Euro zu fordern.</p> | |
| | <p>*) Die Tarifnummern geben den Gesamtaufwand für in einem Druckvorgang hergestellten Stücke an. Der Aufwand für ein Druckstück ergibt sich, indem man das Produkt aus der Seitenzahl (S) eines Druckstücks und aus dem der jeweiligen Tarifnummer zu entnehmenden und an der Auflagenhöhe orientierten Pauschbetrag (T) durch die tatsächliche Auflagenhöhe (A) dividiert.</p> | |
| 2 | <u>Bescheinigungen und Ausweise</u> | |
| 2.1 | Beglaubigung von Unterschriften | 5,00 |
| 2.2 | Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen | |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Euro |
|----------|--|----------------|
| 2.2.1 | ..., die die Stadt selbst hergestellt hat, je Seite | 4,00 |
| 2.2.2 | ... in anderen Fällen je Seite | 6,00 |
| 2.3 | Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) ausgestellt worden sind. | 5,00 - 15,00 |
| 2.4 | Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind) | 1,00 - 102,00 |
| 3 | <u>Gewährung von Akteneinsicht, Auskünfte, Aktenüberlassung und -versendung</u> | |
| 3.1 | Gewährung von Akteneinsicht | |
| 3.1.1 | Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall | 10,00 |
| 3.1.2 | Einsicht in Bauakten, soweit sie im eigenen Wirkungskreis geführt werden, ausgenommen seitens Nachbarn im Sinne von § 68 Abs. 1 NBauO | 14,00 - 50,00 |
| 3.2 | Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä. | |
| 3.2.1 | Grundgebühr | 10,00 |
| 3.2.2 | zuzüglich je angefangene Seite | 2,00 |
| 3.3 | Aktenüberlassung und -versendung | |
| 3.3.1 | Überlassung von Akten, je Akte | 15,00 |
| 3.3.2 | Aktenversendung | 10,00 |
| 4. | <u>Abgabe von Druckstücken</u> | |
| 4.1 | Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergl.) für jede angefangene Seite jedoch mindestens | 0,25 2,50 |
| 4.2 | Abgabe von inhaltlich umfangreichen Druckstücken (z. B. Jahresberichte, Verkehrskonzepte, Haushaltspläne) nach Umfang | 10,00 - 100,00 |
| 4.3 | Abgabe von inhaltlich umfangreichen Druckstücken auf CD-Rom | 8,00 |
| Lfd. | Gegenstand | Euro |

| Nr. | | |
|-----|---|----------------|
| 5 | <u>Schriftliche Aufnahme eines Antrages</u> oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite | 10,00 - 26,00 |
| 6 | <u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</u> und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist. | 5,00 - 511,00 |
| 7 | Gebühr für Service- und sonstige in dieser Satzung nicht näher bestimmte Verwaltungstätigkeiten | |
| 7.1 | <u>Servicegebühr</u> für die Beschaffung von Unterlagen und Nachweisen durch städtische Mitarbeiter im Rahmen eines Antragsverfahrens, die grundsätzlich vom Antragsteller beizubringen wären | 5,00 - 10,00 |
| 7.2 | <u>Verwaltungstätigkeiten</u> , die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für je angefangene halbe Stunde entsprechend tatsächlichen Kosten des Arbeitsplatzes | 16,00 -100,00 |
| 8 | <u>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</u> | 15,00 |
| 9 | <u>Vermögensverwaltung</u> | |
| 9.1 | Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen | 20,00 |
| 9.2 | Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter | 20,00 |
| 9.3 | Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Nummern 9.1 und 9.2 fallen | 20,00 |
| 10 | <u>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr</u> | 2,00 |
| 11 | <u>Zweitausfertigung</u> von Steuer- oder sonstigen Quittungen | 2,00 |
| 12 | <u>Ersatzstücke</u> für verlorengegangene Hundesteuermarken | 2,50 |
| 13 | <u>Bescheinigung über öffentliche Abgaben</u> früherer Jahre für jedes Jahr | 2,50 |
| 14 | <u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> je angefangene halbe Arbeitsstunde entsprechend den tatsächlichen Kosten des Arbeitsplatzes | 16,00 - 100,00 |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Euro |
|----------|------------|------|
|----------|------------|------|

| | | |
|--------|---|----------------|
| 15 | <u>Erschließungsbeitragsbescheinigungen</u> bis zu 3 Aktenausfertigungen für jede weitere Ausfertigung | 35,00 5,00 |
| 16 | <u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten</u> , die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle entsprechend den tatsächlichen Kosten des Arbeitsplatzes Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen. | 16,00 - 100,00 |
| 17 | <u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten</u> , und zwar für | |
| 17.1 | Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde entsprechend den tatsächlichen Kosten des Arbeitsplatzes | 16,00 - 100,00 |
| 17.2 | Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle entsprechend den tatsächlichen Kosten des Arbeitsplatzes | 16,00 - 100,00 |
| | Tarifnummer 16 Satz 2 gilt entsprechend | |
| 18 | <u>Friedhofswesen</u> | |
| 18.1 | Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundaments, Grabeinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen je Grabstelle | 20,50 |
| 18.2 | Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten auf den Städtischen Friedhöfen | 30,00 |
| 19 | <u>Entfällt</u> | - |
| 20 | <u>Prüfung der gesicherten Erschließung einschließlich der Genehmigung der Grundstücksentwässerung</u> | |
| 20.1 | Bauvorhaben gemäß § 62 NBauO sowie § 59 NBauO mit genehmigungsfreien Grundstücksentwässerungsanlagen | 89,00 |
| 20.2 | Bauvorhaben mit genehmigungspflichtigen Grundstücksentwässerungsanlagen | |
| 20.2.1 | ohne Prüfung der gesicherten Erschließung | 256,00 |
| 20.2.2 | mit Prüfung der gesicherten Erschließung (in Sonderfällen mit besonderem Aufwand z. B. für Tankstellen, Großküchen wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben) | 307,00 |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Euro |
|----------|------------|------|
|----------|------------|------|

| | | |
|------|--|----------------|
| 21 | <u>Abfallsammlung</u> | |
| 21.1 | Befreiung vom Anschlusszwang hinsichtlich des Einsammelns und Beförderns von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen | 20,00 - 153,00 |
| 21.2 | Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang von der Biotonne | 10,00 - 51,00 |
| 22 | <u>Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Nds. Straßengesetzes</u> | 10,00 - 153,00 |
| 23 | <u>Genehmigung zur Übertragung der Reinigungspflicht an Straßen</u> | 15,00 |
| 24 | <u>Gesundheitswesen</u> | |
| 24.1 | Ärztliche Untersuchungen, Bescheinigungen, Gutachten, Stellungnahmen und Zeugnisse oder sonstige zum Nutzen der Beteiligten vorgenommene Tätigkeiten nach Zeitaufwand des eingesetzten Personals (angefangene Stunden werden anteilig zu je einem Viertel je angefangene Viertelstunde berechnet) | |
| | 1. mittlerer Dienst/ vergleichbare Entgeltgruppe | 46,00/Stunde |
| | 2. gehobener Dienst/ vergleichbare Entgeltgruppe | 61,00/Stunde |
| | 3. höherer Dienst/ vergleichbare Entgeltgruppe | 86,00/Stunde |
| 24.2 | Technische Diagnostik (eigene Laboruntersuchungen) | 2,00 – 100,00 |
| 24.3 | Zweitschrift für Belehrungen | 12,00 |
| 25 | <u>Rechtsbehelfe</u> Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter, nach Maßgabe der folgenden Tabelle: | |

Tabelle
zum Kostentarif der Verwaltungskostensatzung

| Streitwert bis Euro | Gebühr Euro |
|------------------------|----------------|
| 300 | 25 |
| 600 | 35 |
| 900 | 45 |
| 1 200 | 55 |
| 1 500 | 65 |
| 2 000 | 73 |
| 2 500 | 81 |
| 3 000 | 89 |
| 3 500 | 97 |
| 4 000 | 105 |
| 4 500 | 113 |
| 5 000 | 121 |
| 6 000 | 136 |
| 7 000 | 151 |
| 8 000 | 166 |
| 9 000 | 181 |
| 10 000 | 196 |
| 13 000 | 219 |
| 16 000 | 242 |
| 19 000 | 265 |
| 22 000 | 288 |
| 25 000 | 311 |
| 30 000 | 340 |
| 35 000 | 369 |
| 40 000 | 398 |
| 45 000 | 427 |
| 50 000 | 456 |
| 65 000 | 556 |
| 80 000 | 656 |
| 95 000 | 756 |
| 110 000 | 856 |
| 125 000 | 956 |
| 140 000 | 1 056 |
| 155 000 | 1 156 |
| 170 000 | 1 256 |
| 185 000 | 1 356 |
| 200 000 | 1 456 |
| 230 000 | 1 606 |
| 260 000 | 1 756 |
| 290 000 | 1 906 |
| 320 000 | 2 056 |
| 350 000 | 2 206 |
| 380 000 | 2 356 |
| 410 000 | 2 506 |
| 440 000 | 2 656 |
| 470 000 | 2 806 |
| 500 000 | 2 956 |

von dem Mehrbetrag über 500 000 Euro für je 50 000 Euro 150,00 Euro. Werte über 500 000 Euro sind auf volle 50 000 Euro aufzurunden.

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Euro |
|----------|--|------------------|
| 26 | Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) zur Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen für die Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien | |
| 26.1 | Zustimmung zur Mitverlegung (pro Straße) | 20,00 |
| 26.2 | Kopfloch-Aufbrüche für die unterirdische Verlegung im Pressverfahren oder für Hausanschlüsse | je 25,00 |
| 26.3 | Aufbrüche für offene Kabelgräben: Grundgebühr je Antrag | 100,00 |
| | zzgl. Streckenpauschale pro angefangene 100 m Leitungslänge | 55,00 |
| 26.4 | Herstellung ausschließlich von Verteileranlagen je Standort | 100,00 |
| 27 | Bescheinigung über die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts gem. § 28 Baugesetzbuch (BauGB) | 65,00 |
| | Bescheinigung über die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts gem. § 28 Baugesetzbuch (BauGB) bei Nutzung des digitalen Antragsassistenten | 30,00 |
| | Erstellung eines Lageplanes zusätzlich | 8,00 |
| | Bescheinigung über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes gem. § 26 BauGB | 30,00 |
| 28 | <u>Abgabe von Bauleitplänen</u> | |
| | Bebauungspläne im Format DIN A 4 | 11,00 |
| | im Format DIN A 3 | 12,00 |
| | im Format DIN A 2 | 13,00 |
| | im Format DIN A 1 | 16,00 |
| | im Format DIN A 0 | 21,00 |
| | im Format größer als DIN A 0 | 24,00 |
| | Flächennutzungsplan | 39,00 |
| | zzgl. pro Seite Begründung/Satzungstext: Kosten gem. lfd. Nr. 1.4.1 | |
| 29 | <u>Bauordnung und Denkmalschutz</u> | |
| | Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung | 60,00 – 1.620,00 |
| | Verlängerung der sanierungsrechtlichen Genehmigung | 60,00 – 810,00 |
| | Versagung der sanierungsrechtlichen Genehmigung | 60,00 – 1.620,00 |
| | Erteilung einer Genehmigung nach der Erhaltungssatzung | 60,00 – 1.620,00 |
| | Verlängerung einer Genehmigung nach der Erhaltungssatzung | 60,00 – 810,00 |
| | Versagung einer Genehmigung nach der Erhaltungssatzung | 60,00 – 1.620,00 |
| 30 | <u>Informationsfreiheitssatzung</u> | |
| | Bei den Rahmengebühren der Tarifnummern 30.1 bis 30.4 sind die Gebühren so zu bemessen, das zwischen dem Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Grundlage der Gebührenermittlung ist der entstandene Aufwand. Für die Verwaltungstätigkeiten werden je angefangene halbe Stunde die tatsächlichen Kosten des Arbeitsplatzes angesetzt. Die Berechnung der Sachkosten für | |

Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen erfolgt unter Berücksichtigung der Maßgaben der lfd. Nr. 1 dieses Kostentarifes.

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Euro |
|----------|--|----------------|
| 30.1 | Schriftliche Entscheidung zum Auskunftersuchen (Zusage oder Ablehnung) | 30,00 – 250,00 |
| 30.2 | Auskünfte | |
| | 1. einfache mündliche oder fernmündliche Auskünfte | gebührenfrei |
| | 2. Erteilung einer schriftlichen Auskunft | 30,00 – 250,00 |
| | 3. Erteilung einer schriftlichen Auskunft, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand für die Datenermittlung und Bearbeitung entsteht. | 60,00 – 500,00 |
| 30.3 | Herausgabe | |
| | 1. Herausgabe von Abschriften und sonstigen Informationsträgern | 15,00 – 125,00 |
| | 2. Herausgabe von Abschriften und sonstigen Informationsträgern, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher Belange Daten ausgesondert werden müssen (§§ 8 – 11 der Informationsfreiheitsatzung) | 30,00 – 500,00 |
| 30.4 | Einsichtnahme | |
| | Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger | 15,00 – 500,00 |